

10.03.00**Vk - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

**Erste Verordnung zur Änderung der Luftfahrzeug-Elektronik-
Betriebs-Verordnung****A. Zielsetzung**

Durch den Betrieb von Mobiltelefonen, aber auch anderer elektronischer Geräte kann die Bordelektronik von Luftfahrzeugen unter Umständen gravierend gestört werden. § 27 Abs. 3 LuftVG untersagt daher den Betrieb elektronischer Geräte an Bord von Luftfahrzeugen, soweit sie nicht als Luftfahrtgeräte zugelassen sind und Störungen der Bordelektronik verursachen können. Mit der Änderung der LuftEBV soll den aktuellen technischen Erkenntnissen Rechnung getragen werden, so dass eine sichere Durchführung des Fluges gewährleistet bleibt, besonderen Bedürfnissen aber Rechnung getragen wird.

B. Lösung

Ausnahmen von dem Verbot des Betriebs elektronischer Geräte in Luftfahrzeugen können nach § 27 Abs. 3 Satz 2 LuftVG durch Rechtsverordnung zugelassen werden. Mit der vorliegenden Verordnung wird hiervon Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Der Verzicht auf die Anpassung der LuftEBV könnte zu Verunsicherung der Reisenden im internationalen Flugverkehr und damit zu unnötigen Beeinträchtigungen oder Störungen an Bord deutscher Luftfahrzeuge führen. Daneben wären Wettbewerbsnachteile für deutsche Luftfahrtunternehmen nicht ausgeschlossen.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

I. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

Keine

II. Vollzugaufwand:

Ein Vollzugaufwand entsteht nicht, weil die LuftEBV ausschließlich Beziehungen zwischen Herstellern, Betreibern und Nutzern von Luftfahrtgerät herstellt. Dies trifft auch für die Änderung der LuftEBV zu.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Wirtschaft und Preise entstehen durch diese Verordnung nicht, da lediglich der Betrieb von elektronischen Geräten mit CD-Laufwerk für die Dauer des Reise- fluges und der Betrieb von Funkgeräten ausserhalb des Fluges erlaubt wird.

10.03.00

Vk - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

**Erste Verordnung zur Änderung der Luftfahrzeug-Elektronik-
Betriebs-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (323) - 95000 - Lu 109/1/00

Berlin, den 9. März 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung
zur Änderung der Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung**

Vom

2000

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung, der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Betriebes von nicht als Luftfahrtgerät zugelassenen elektronischen Geräten in Luftfahrzeugen (Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung – Luft-EBV) vom 1. März 1999 (BGBl. I S. 239) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. sonstige Medizinprodukte mit Elektronik, Rechner (insbesondere tragbare Computer und Spiele-Computer) und elektronische Unterhaltungsgeräte (insbesondere Rundfunkgeräte, Aufnahme- und Abspielgeräte, Videokameras und Spielzeuge), die über keine Sendefunktion verfügen; diese Geräte dürfen jedoch nicht während des Starts oder der Landung betrieben werden.“
 - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. elektronische Geräte mit Sendefunktion, solange sich das Luftfahrzeug nicht aus eigener Kraft bewegt und

 - a) der Betrieb dieser Geräte durch Passagiere vom verantwortlichen Luftfahrzeugführer ausdrücklich freigegeben worden ist oder
 - b) der Betrieb dieser Geräte im Zusammenhang mit der Instandhaltung oder Abfertigung des Luftfahrzeuges oder der Vorbereitung des Fluges erfolgt.“
 - c) Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 2 werden die Wörter „während eines Fluges“, die Angabe „Satz 1“ und die Wörter „für die Dauer des Fluges“ gestrichen sowie folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der verantwortliche Luftfahrzeugführer kann im Rahmen seiner Befugnisse nach § 29 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes den Betrieb dieser Geräte auch unabhängig von Störungen der Bordelektronik untersagen.“
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz“ ersetzt und die Wörter „und elektronischen Geräten mit CD-Laufwerk“ gestrichen.
4. In § 4 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2000

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Die im täglichen Leben verstärkt verwendeten elektronischen Geräte aller Art, insbesondere Mobiltelefone, sind als potenziell gefährliche Gegenstände im Luftverkehr erkannt worden, da bei deren Betrieb elektromagnetische Felder auftreten können, die die Luftfahrzeugelektronik stören. Vor diesem Hintergrund wurde die Neufassung des § 27 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderlich.

Wegen der unterschiedlichen Arten der elektronischen Geräten und des schnellen technischen Fortschritts auf diesem Gebiet wurde gleichzeitig eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Ausnahmen geschaffen (§ 32 Abs. 1 Nr. 7a LuftVG), um flexibel auf technische Erkenntnisse und Veränderungen des Marktes dieser Geräte reagieren zu können.

Von dieser Ermächtigung wird hiermit Gebrauch gemacht, um den mittlerweile vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll der Betrieb von Geräten mit CD-Laufwerk für die Reiseflugphase und der Betrieb elektronischer Geräte mit Sendefunktion außerhalb des Flugeinsatzes erlaubt werden. Auch soll dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer die Möglichkeit eingeräumt werden, den Betrieb von nicht lebensnotwendigen Medizinprodukten mit Elektronik, Rechnern und elektronischen Unterhaltungsgeräten außerhalb der Flugphase sowie unabhängig von Störungen der Bordelektronik zu untersagen.

II. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Bei der Abfassung der Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung wurde nach damaligen Erfahrungen den Geräten mit Antennen zum Senden (wie Funkgeräte) oder mit CD-Laufwerk das größte Gefährdungspotential zugeordnet. Die allgemeine Zulassung des Betriebs dieser Geräte für den gesamten Flug oder bestimmte Flugphasen war aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vertretbar und wurde daher nach § 1 Abs. 2 nicht zugelassen.

Neueste Untersuchungsergebnisse aus dem Forschungsauftrag des BMVBW „Nutzung elektronischer Geräte an Bord von Luftfahrzeugen“ (FE-Nr. L-5/98) zeigen, daß sich elektronische Geräte mit CD-Laufwerk in ihrem Gefährdungspotenzial nicht von sonstigen elektronischen Unterhaltungsgeräten oder Rechnern unterscheiden. Nach den im IABG-Prüflaboratorium durchgeführten Messungen der elektronischen Emissionen und den Messprotokollen anderer Prüflaboratorien erfüllen CD-Spieler und -Laufwerke die anwendbare Spezifikation EUROCAE ED-14 bzw. RTCA DO-160, Kategorie B, in den meisten Fällen sogar die Kategorie M für Luftfahrtgeräte.

Auch ist das bisherige grundsätzliche Verbot von elektronischen Geräten mit CD-Laufwerken eine Abweichung von international gebräuchlichen Regelungen.

Das besondere Bedürfnis für diese Erweiterung der Ausnahmen ist wie bei den elektronischen Unterhaltungsgeräten und Rechnern ohne CD-Laufwerk gegeben. Darüber hinaus ist es mit der Anpassung an internationale Regelungen, die der Vermeidung von Verunsicherungen der Reisenden im internationalen Flugverkehr und daraus resultierenden Beeinträchtigungen oder Störungen an Bord deutscher Luftfahrzeuge dient, begründet.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

Das grundsätzliche Verbot des Betriebs elektronischer Geräte nach dem Luftverkehrsgesetz ist nicht auf die Durchführung des Fluges beschränkt. Hinsichtlich des Zeitraums vor und nach dem Flug besteht daher neben den bereits nach den Nummern 1 bis 5 von dem Verbot des Betriebs ausgenommenen elektronischen Geräten auch bei den elektronischen Geräten mit Sendefunktion ein Bedarf für eine einheitliche Regelung. Hierbei sind zwei unterschiedliche Verwendungen zu berücksichtigen: Die Benutzung von Sprechfunkgeräten oder sonstigen elektronischen Geräten mit Sendefunktion im Zusammenhang mit der Instandhaltung oder Abfertigung des Flugzeuges oder der Vorbereitung des Fluges sowie die Benutzung von Mobiltelefonen durch Passagiere.

Bei Reinigungs- oder Wartungsarbeiten außerhalb des Einsatzes des Luftfahrzeuges sowie während der Abfertigung durch die Bodendienste wirkt sich der Betrieb von Sprechfunkgeräten und sonstiger elektronischer Geräte mit Sendefunktion nicht nachteilig auf die Flugsicherheit aus. Der Betrieb von Mobiltelefonen durch Passagiere ist bei langen Standzeiten der Luftfahrzeuge vor und nach dem Flug oder zwischen zwei Flügen bei entsprechenden Einschränkungen des Zeitraums ohne Gefährdung der Flugsicherheit ebenfalls möglich. Zur Koordinierung der Reinigungs-, Wartungs- oder Abfertigungsarbeiten und bei größeren Flugverzögerungen besteht ein besonderes Bedürfnis zur Nutzung der Geräte.

Die Festlegung des Zeitraums, in dem die Ausnahme zutrifft, erfolgt so, dass planmäßige wie unplanmäßige Standzeiten eingeschlossen werden. Das gemeinsame Kriterium hierfür, das für Bodenpersonal und auch für Passagiere erkennbar ist, ist das Bewegen aus eigener Kraft. Im Fall des Betriebs der Mobiltelefone durch Passagiere ist die Ausnahme von der Freigabe durch den verantwortlichen Luftfahrzeugführer abhängig gemacht. Dieser kann mit der Festlegung des Freigabezeitraums sicherstellen, dass der Besatzung die benötigte Zeit zur Überprüfung der Systeme und Flugdaten vor dem Start verbleibt. Gleichzeitig wird so sichergestellt, dass über den Zeitraum der Ausnahme bei den Passagieren Klarheit besteht.

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des § 1 Abs. 2 Nr. 5.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Betrieb elektronischer Geräte kann auch während der Vorflugkontrollen oder dem Rollen des Luftfahrzeugs zum Start Auswirkungen auf die Speicherung der Flugdaten haben. Die bisherige Beschränkung der Befugnisse des verantwortlichen Luftfahrzeugführers auf die reine Flugphase ist somit aufzuheben.

Dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer muss im Hinblick auf die Vielfalt seiner Aufgaben die allgemeine Verantwortung für die Sicherheit des Fluges aufgebürdet bleiben. Hierzu muss er auch hinsichtlich des Betriebs elektronischer Geräte an Bord des Luftfahrzeuges ungeschmälert von seiner Bordgewalt nach § 29 Abs. 3 LuftVG Gebrauch machen dürfen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Redaktionelle Änderung (siehe Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 1 Nr. 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung.

Beschluss
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-
Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.